



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Daimler AG
Herr Strohmaier

70546 Stuttgart

Stuttgart 30.07.2018
Name Claudius Kitz
Durchwahl 0711 904-15509
Aktenzeichen 55-8850.68/ES/Daimler AG
(Bitte bei Antwort angeben)



 B-Plan Palmenwaldstraße Esslingen a.N.

Vorgezogener Bau einer Batteriemontage - Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme

Ihr Schreiben vom 16.07.2018

Sehr geehrter Herr Strohmaier,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.07.2018 ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) der Daimler AG eine

Ausnahme

von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, für das im Ausnahmeantrag näher beschriebene Bauvorhaben einer Batteriemontagehalle im südöstlichen Bereich des Werksgeländes am Standort Esslingen-Brühl sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV hinsichtlich des

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart

Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190

abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Nachstellens und Fangens von Zauneidechsen mit Schlingen im Zusammenhang mit dem im Ausnahmeantrag beschriebenen Vorhaben.

2. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- b. Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen (ab Ende März/Anfang April) und bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken und warm) erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Individuen im Eingriffsbereich verbleiben.
- c. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Zulässig sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen von Zauneidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird. Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden. Hierfür sind die Tiere einzeln in Stoffsäckchen unterzubringen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- d. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal des Büros Gruppe für ökologische Gutachten – Detzel & Matthäus, Dreifelderstraße 31, 70599 Stuttgart, oder von durch dieses eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierarten als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
- e. Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von einer Woche keine Tiere mehr gefangen werden. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- f. Die Ersatzhabitatfläche in Frickenhausen-Linsenhofen sowie die Aufwertung der bestehenden Habitatfläche in Esslingen-Brühl ist entsprechend den Aus-

führungen des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchV für die streng geschützte Zauneidechse vom 16.07.2018, herzurichten. Die Anlage der Habitatelemente sollte nur mit gebietsheimischem Material erfolgen. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

- g. Im Zuge der Bestandserfassungen wurden angrenzend an den Eingriffsbereich sowie auf der Ersatzhabitatfläche selbst Zauneidechsen festgestellt. Um gewährleisten zu können, dass angrenzend vorkommende oder vor Ort befindliche Zauneidechsen nicht nachträglich in den Eingriffsbereich einwandern oder durch Baumaßnahmen geschädigt werden, sind die im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchV für die streng geschützte Zauneidechse vom 16.07.2018 beschriebenen Maßnahmen bezüglich des Reptilienschutzes einzuhalten und umzusetzen.
- h. Der Reptilienschutzzaun der Fläche B muss für die Dauer der Bauarbeiten bestehen bleiben und ist regelmäßig im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.
- i. Die Ersatzhabitatfläche (Fläche A) ist für die Dauer eines Monats nach Umsiedlung der Eidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Der Standort des Zaunes ist im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden. Sollten im Rahmen des Vorhabens keine Tiere auf die Ersatzhabitatfläche (Fläche A) verbracht werden, so ist das Stellen eines Zaunes nicht notwendig.
- j. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Eidechsen auf die Ersatzhabitatfläche (Fläche A) darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.
- k. Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabensträger der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert ei-

nen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.

- I. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenflächen, hier Flächen A und B (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatsstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- m. Grundsätzlich ist ein mindestens fünf jähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort die Anzahl der Individuen und die Populationsstruktur den Verhältnissen am Fangort entspricht. Der Zielbestand ist die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung, nicht die Anzahl der umgesiedelten Individuen. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

- n. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Eidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.

- o. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge eines Risikomanagementes geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde umzusetzen.
- p. Sollten im Rahmen des Vorhabens keine Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatfläche in Frickenhausen-Linsenhofen umgesiedelt werden und somit die Nebenbestimmung m zur Dauer des Monitorings nicht über die Erreichung des Zielbestandes beurteilt werden können, so gilt weiterhin, dass nach Ablauf eines mindestens 3-jährigen Monitorings, auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert wird, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
- q. Auf der weiterhin bestehenden Habitatfläche in Esslingen-Brühl (Fläche B) ist mindestens für die Dauer des Bauvorhabens ein Monitoring nach den vorgegebenen Standards durchzuführen. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
- r. Die Pflege der Ersatzhabitatfläche in Frickenhausen-Linsenhofen sowie der Habitatfläche in Esslingen-Brühl ist, wie in der Maßnahmenplanung, siehe Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchV für die streng geschützte Zauneidechse vom 16.07.2018, dargelegt, umzusetzen. Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen. Beide Flächen sind dauerhaft zu sichern. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass die angrenzende Habitatfläche in Esslingen-Brühl bereits im Eigentum der Daimler AG steht. Hinsichtlich der Ersatzhabitatfläche in Frickenhausen-Linsenhofen ist kurzfristig ein Erwerb der Fläche durch die Daimler AG vorgesehen.
- s. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dieses entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

- t. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

B. Begründung

Die Daimler AG plant Umgestaltungen und Erweiterungen am Standort Esslingen-Brühl. Hierfür ist die Aufstellung des B-Planes Palmenwaldstraße durch die Stadt Esslingen a. N. durch ein qualifiziertes B-Planverfahren erforderlich.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,6 ha und liegt im Stadtteil Mettingen-Brühl.

Konkret sieht die Planung die Umnutzung von Flächen des bestehenden Werksgebietes durch einen Abriss vorhandener und einen Neubau geplanter Gebäude vor. Die bereits für Anfang 2019 geplante Konversion von Teilflächen des Gebietes dient der Ansiedlung einer Batteriemontagehalle, die dem Ziel des Umstiegs auf E-Mobilität Rechnung trägt.

Im ersten Bauabschnitt soll dazu Anfang 2019 im südöstlichen Bereich des Werksgebietes eine großmaßstäbliche Halle zur Batteriemontage errichtet werden. Voraussetzung hierfür ist neben Verlagerungen von Funktionen innerhalb des Werksteils der Abbruch des Gebäudes der dualen Hochschule (Hausnr. 1). Für die Errichtung der Batteriemontagehalle ist eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme der an die duale Hochschule angrenzenden Grünfläche erforderlich, welche als Lebensraum der Zauneidechse dient.

Die im Frühjahr 2018 von der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus durchgeführte vorhabenbezogene Erfassung von Eidechsen ergab im Untersuchungsgebiet Nachweise der gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie europarechtlich geschützten Zauneidechse.

Im unmittelbaren Bereich der Eingriffsfläche wurden zwei Tiere nachgewiesen, ein

Nachweis liegt randlich des Eingriffsbereichs. Weiterhin wurde ein subadultes Tier im Grenzbereich der Eingriffsfläche nachgewiesen. Den vom Gutachterbüro vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich hieraus nach LUBW (2014) ein Individuenbestand von 12 bis 18 adulten Tieren ableiten würde.

Die vorhabenbedingte Betroffenheit wird im vorliegenden Fall über die besiedelte und potenzielle Habitatfläche ermittelt (SCHNEEWEIß 2014) und bemisst sich danach auf 2.100 m².

Nach der fachgutachterlichen Einschätzung der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus vom 16.07.2018 kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung zu Tötungen und Verletzungen von einzelnen Individuen der nachgewiesenen Zauneidechse kommen. Zur Vermeidung von Tötungen ist daher nach dem Gutachten die Umsiedlung der Zauneidechsen in ein geeignetes Habitat notwendig.

Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzfläche befindet sich auf den Flurstücken 2231/1 und 2232 in Frickenhausen-Linsenhofen im Landkreis Esslingen. Nach Aussage von Frau Gliedstein (Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus) mit E-Mail vom 03.07.2018 können diese Flächen durch die Daimler AG von der Landsiedlung kurzfristig erworben werden, so dass die Sicherung der Maßnahme gewährleistet werden kann.

Neben der Optimierung des Ersatzhabitates in Frickenhausen-Linsenhofen wird das durch Zauneidechsen besiedelte Habitat, das unmittelbar an den Vorhabenbereich in Esslingen-Brühl angrenzt, durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert, um die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene lokale Zauneidechsenpopulation zu stützen. Die Umsiedlung beinhaltet das Abfangen der Tiere aus dem B-Plangebiet und das Verbringen dieser in das Ersatzhabitat - bzw. wenn nur Einzeltiere vorhanden sind - das Umsetzen auf die optimierte Habitatfläche vor Ort.

Da trotz der vorgesehenen Maßnahmen auf Grund der versteckten Lebensweise der Tiere nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Schädigung von Einzeltieren im Zuge der Bauausführung kommen kann und zudem ein aktiver Fang und das Umsiedeln der Tiere auf das Ersatzhabitat nach Frickenhausen-Linsenhofen vom Gutachterbüro beabsichtigt wird, wird nach den gutachterlichen Ausführungen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (insbesondere Tötung und Fangen) verwirklicht.

Weiter führt das Gutachterbüro in dem Antrag auf Ausnahme aus, dass bau- und anlagenbedingt Habitatflächen und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dauerhaft zerstört werden.

Auf Grund der bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzung am Standort und der vorhandenen Besiedlung angrenzender Grünflächen durch die Zauneidechse stehen im räumlichen Zusammenhang nach den Ausführungen im Antrag keine geeigneten Flächen für Ersatzhabitate zur Verfügung. Eine im Rahmen der Ersatzflächensuche zunächst in Betracht gezogene Grünfläche entlang der B10 ist aus der Planung ausgeschieden ist, weil diese innerhalb der im Bedarfsplan für den dreistreifigen Ausbau der B10 genannten Flächen liegt. Damit ist mit einer Verwirklichung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Daher beantragte die Daimler AG als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.07.2018 eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 sowie eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Fang der Zauneidechsen mit Schlingen.

Für den Bebauungsplan Palmenwaldstraße wurde der Aufstellungsbeschluss am 09.07.2018 gefasst. Der Bauantrag für den Bau der Batteriemontagehalle soll im August 2018 bei der Stadt Esslingen eingereicht werden. Um die Realisierung der Batteriemontagehalle vorgezogen zum B-Planverfahren zu ermöglichen, hat die Daimler AG bereits in diesem Zusammenhang den artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag gestellt.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält (§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG).

Nach § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG BW ist das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde für die Erteilung von Ausnahmen bezüglich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse zuständig.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein

durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.01.2000 – 4 C 2.99).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wurde im Antrag auf Ausnahme dargelegt. Die Antragstellerin führt hierzu unter Bezugnahme auf die Begründung zum B-Planentwurf aus, dass grundsätzliches, langfristiges Ziel der planerischen Bemühungen von Stadt und Region ein ausreichendes und geeignetes Angebot an Gewerbeflächen sei, um damit die Entwicklungsfähigkeit der lokalen und regionalen Wirtschaft zu ermöglichen, die Wirtschaft insgesamt zu fördern und Arbeitsplätze in Stadt und Region zu erhalten.

Das Plangebiet sei auf Grund seiner Größe und gut erschlossenen Lage auch in Zukunft für produzierendes, industriell geprägtes, arbeitsplatzintensives Gewerbe in besonderem Maße geeignet.

Nach den Antragsunterlagen ist die Baufeldfreistellung für den Bau der Halle zur Batteriemontage für Ende 2018 geplant, da mit dem Neubau der Batteriemontage spätestens Anfang 2019 begonnen werden muss. Der Zeitdruck wird durch die neue elektrifizierte S-Klasse ausgelöst, die 2021 mit der Batterie aus Brühl auf den Markt kommen soll.

Der Antragsteller erläutert im Antrag, dass mit der Planung erhebliche finanzielle, private Investitionen in den Standort und ggf. Arbeitsplatzzuwächse verbunden sind. Zudem bestehen das Ziel und die Erwartung, mit der Ansiedlung der Batteriemontage den gesamten Werksverbund Untertürkheim mit seinen Teilwerken langfristig zu sichern.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass mit den planerischen Bemühungen von Stadt und Region (vorstehende Ausführungen) langfristige und nachhaltige Ziele verfolgt werden.

Die geplante vorzeitige Realisierung der Halle zur Batteriemontage trägt neben finanziellen Investitionen in den Standort, welche sich positiv auf Arbeitsplätze in der Region auswirken können auch dem Ziel des Umstiegs auf E-Mobilität Rechnung. Denn es besteht das Ziel und die Erwartung, mit der Ansiedlung der Batteriemontage den gesamten Werksverbund Untertürkheim mit seinen Teilwerken langfristig zu sichern. Die Entwicklung und Produktion alternativer Antriebe trägt dazu bei, dass der Straßenverkehr langfristig unabhängig vom Öl wird und dadurch weniger CO₂ und andere gesundheitsschädigende Stoffe freigesetzt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch das Absammeln und die Umsiedlung alle fachlich und mit vertretbaren technischen Mitteln erfassbaren Individuen der Zauneidechse vor einer baubedingten Tötung geschützt werden.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wurde somit im Antrag auf Ausnahme dargelegt.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags auf Ausnahme nachvollziehbar dargelegt, dass eine geeignete Alternative nicht besteht.

So wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass innerhalb des Werkteils Brühl die Realisierung des ersten Moduls der Batteriemontage nur im Bereich der dualen Hochschule möglich ist, da alle anderen Flächen noch von Instandhaltungs- und Prüfbereichen des Produktionswerkes Untertürkheim belegt sind.

Die Daimler AG hat im Zuge des Transformationsprozesses mehrere mögliche Batteriemontagestandorte im Produktionswerk Untertürkheim (Bad Cannstatt, Untertürkheim, Hedelfingen, Mettingen, Brühl, Oberesslingen, Deizisau, Mittelkai) untersucht, die aber, bis auf Brühl, alle ausgeschlossen sind, da die Flächen für die Produktion für die nächsten Jahre dringend benötigt werden. Kurzfristig verlegt werden können nach den Antragunterlagen nur die Bereiche der dualen Hochschule sowie der kaufmännischen und technischen Berufsausbildung.

Da eine Standortalternative für die Errichtung der Batteriemontagehalle aus den o.g. Gründen nicht existiert, sind in der fachlichen Alternativenprüfung v.a. mögliche Standorte für Ersatzhabitatflächen sowie Umsiedlungs- und Vergrämungsmethoden bewertend gegenüberzustellen.

Der überplante Standort und seine Umgebung sind gewerblich und industriell genutzt. Für potenziell als Ersatzhabitat in Frage kommende Grünflächen wurde eine bereits bestehenden Besiedlung durch Zauneidechsen festgestellt. Die einzig unbesiedelte Grünfläche im räumlichen Zusammenhang liegt innerhalb des im Bundesverkehrswegeplan als Bedarfsfläche für den dreistreifigen Ausbau der B10 ausgewiesenen Korridors, was eine Inanspruchnahme dieser Fläche als Ersatzhabitat unmöglich

macht.

Da durch Vergrämungsmaßnahmen nach den Ausführungen im Antrag nachweislich Tötungen und Schädigungen von Zauneidechsen verursacht werden (HARTMANN, C. & U. SCHULTE 2017), bleibt einzig die Umsiedlung durch Fang und Verbringen der Tiere in Ersatzhabitats eine zielführende Maßnahme, um dem Artenschutz angemessen Rechnung zu tragen.

Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen sind demnach nicht gegeben.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Population der hier betroffenen Art entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann. (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Vorliegend wird ein Teil des Habitats der lokalen Zauneidechsen im Plangebiet dauerhaft zerstört. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von quantitativ und qualitativ höherwertigen Ersatzhabitats vorgesehen, in die die vorhabenbedingt betroffenen Tiere aktiv verbracht werden.

Das Umsetzen der betroffenen Zauneidechsen in die optimierten Flächen ist nach den fachgutachterlichen Ausführungen ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste aufgrund eines unabwendbaren Habitatverlustes (BLANKE 2004). Die Maßnahmen werden so schonend wie möglich durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt.

Durch die Aufwertung der verbleibenden Habitatfläche im Vorhabenumfeld wird sichergestellt, dass sich der betroffene Bestand auch bei vereinzelt nicht gänzlich vermeidbaren Individuenverlusten kurzfristig wieder regenerieren kann und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht dauerhaft verschlechtert.

Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen auf Flächen mit Anbindung an bestehende Zauneidechsenvorkommen wird weiterhin sichergestellt, dass sich im Rahmen der Etablierung des Bestandes auf der Zielfläche auch der Erhaltungszustand der Population auf Ebene der biogeographischen Ebene nicht dauerhaft verschlechtert bzw. das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen sollen die Individuen der Zauneidechse mittels Hand- bzw. Schlingenfang gefangen werden. Nach den vorgelegten Unterlagen handelt es sich beim Schlingenfang um eine effiziente und schonende Fangmethode. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten u. a. mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Daher wird in den Antragsunterlagen zusätzlich eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Zauneidechsen aus dem künftigen Bau- und Feld zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich.

Die übrigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV liegen ebenfalls vor.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange im Rahmen des Ermessens die beantragte Ausnahme erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5, 7 und 12 Abs. 1 und 4 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. Nr. 19.8.1 Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 03.03.2017.

Die Gebühr (Rahmen von 50 € bis 8.000 €) ist nach den entstandenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner angemessen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

Geben Sie bitte bei der Überweisung das oben (Seite 1 des Bescheides) angeführte Kassenzeichen als Verwendungszweck an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank

Diese Entscheidung wird der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Esslingen bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Kitz

Hinweise:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.